

Fall zum Problem Tariftreueklauseln

(vgl. BVerfG 11.7.2006; EuGH 3.4.2008 - Ruffert)

§ BLNVGG § 1 BerlVgG hat folgenden Wortlaut:

§ 1. (1) Aufträge von Berliner Vergabestellen [...] über Bauleistungen sowie über Dienstleistungen bei Gebäuden und Immobilien werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Die Vergabe von Bauleistungen sowie von Dienstleistungen bei Gebäuden und Immobilien soll mit der Auflage erfolgen, dass die Unternehmen ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Berlin geltenden Entgelttarifen entlohnen und dies auch von ihren Nachunternehmern verlangen.

(2) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag oder Dienstleistungsauftrag im Sinne des Absatzes 1 sollen Bewerber bis zu einer Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werden, die ihre Arbeitnehmer entgegen einer Auflage nach Absatz 1 Satz 2 nicht nach den jeweils in Berlin geltenden Entgelttarifen entlohnen.

Die örtlichen Tarifentgelte, zu deren Zahlung sich die Unternehmen mit der Tariftreueerklärung verpflichten sollen, liegen höher als die tariflichen Mindestlöhne nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe, der zurzeit in der Fassung vom 29. 7. 2005 gilt und auf Grund der Fünften Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe vom 29. 8. 2005 (BAnz Nr. 164 v. 31. 8. 2005, S. 13199) bundesweit verbindlich ist. Ähnliche gesetzliche Tariftreue Regelungen gibt es auch in anderen Bundesländern.